

**14. ordentliche Hauptversammlung
der WIENER STÄDTISCHE Allgemeine
Versicherung Aktiengesellschaft**

24.Mai 2005

A N T R Ä G E

Beschluss zu Punkt 1. der Tagesordnung

**Beschlussfassung über die Verwendung des im
Jahresabschluss 2004 ausgewiesenen Bilanzgewinnes**

Der im Jahresabschluss 2004 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 66,230.702,15 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und vom Aufsichtsrat gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet:

Ausschüttung auf Stammaktien:

EUR 0,45 Dividende je Aktie
für 76,907.600 Stammaktien, somit EUR 34,608.420,--

Ausschüttung auf Vorzugsaktien:

EUR 0,55 Dividende je Aktie
für 9,450.000 Vorzugsaktien, somit EUR 5,197.500,--
EUR 39,805.920,--

Gewinnvortrag:

Der Rest von EUR 26,424.782,15

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Als Tag der Auszahlung wird der 6.Juni 2005 bestimmt.

Beschluss zu Punkt 2. der Tagesordnung

**Beschlussfassung über die Entlastung
des Vorstandes und des Aufsichtsrates
für das Geschäftsjahr 2004**

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2004 die Entlastung erteilt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2004 die Entlastung erteilt.

Beschluss zu Punkt 3. der Tagesordnung

Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 4 Absatz 1, wodurch die Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht in Stückaktien mit Stimmrecht umgewandelt werden.

Die Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht werden in Stückaktien mit Stimmrecht umgewandelt, wodurch der Dividendenvorzug aufgehoben wird.

§ 4 Absatz 1 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

ALT

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 89,655.022,06. Es ist eingeteilt in 76,907.600 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht und 9,450.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.

NEU

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 89,655.022,06. Es ist eingeteilt in **86,357.600** auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.

Beschluss zu Punkt 4. der Tagesordnung

Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 4 Absatz 2 erster Satz (genehmigtes Kapital), sodass dieser folgenden neuen Wortlaut erhält:

ALT

2. Der Vorstand ist bis längstens 30. Juni 2008 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro 19,354.229,20 durch Ausgabe von 18,642.400 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.

NEU

2. Der Vorstand ist bis längstens **23. Mai 2010** ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale **EUR 36,336.417,09** durch Ausgabe von **35,000.000** auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.

Beschluss zu Punkt 5. der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz, bis 23.Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500,000.000 - auch in mehreren Tranchen - auszugeben sowie alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. Mai 2010 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 1.500,000.000 auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 20,000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der Währung jedes Mitgliedsstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), BGBl.Nr. 248/1961 in der jeweils geltenden Fassung, begeben werden. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der Gesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise einzuräumen, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis zu bestimmen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu keiner Verwässerung der Rechte der bestehenden Aktionäre führt. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals sowie gegebenenfalls aus eigenen Aktien. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- Eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen kann festgesetzt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen vorzusehen.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorzusehen, im Falle der Wandlung nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Stammaktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen.

- Die Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu zahlen.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu erhalten.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.
-

Beschluss zu Punkt 6. der Tagesordnung

Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 20,763.666,91 durch Ausgabe von bis zu 20,000.000 Stück auf Inhaber lautende neuer Stammaktien zur Gewährung von Bezugs- oder Umtauschrechten an die Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen, Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Absatz 2 Aktiengesetz sowie Beschlussfassung über eine Änderung des § 4 der Satzung durch Einfügung des folgenden neuen Absatz 3:

ALT

NEU

3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 20,763.666,91 durch Ausgabe von bis zu 20,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 24.Mai 2005 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung, etwa die Dividendenberechtigung für die neu auszugebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Beschluss zu Punkt 7. der Tagesordnung

Beschlussfassung über folgende weitere Änderungen der Satzung:

- a) **Streichung der Worte „bis zum Ausmaß von höchstens 20 % der Prämien“ in § 2 Absatz 1.**

ALT

1. Die Gesellschaft führt den gemäß § 61a Versicherungsaufsichtsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingebrachten Versicherungsbetrieb der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt fort. Grundsätzlich bewirkt der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft die Mitgliedschaft bei der Wiener Städtischen Versicherungsanstalt – Vermögensverwaltung, wobei die Gesellschaft bis zum Ausmaß von höchstens 20 % der Prämien auch Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft abschließen kann.

NEU

1. Die Gesellschaft führt den gemäß § 61a Versicherungsaufsichtsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingebrachten Versicherungsbetrieb der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt fort. Grundsätzlich bewirkt der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft die Mitgliedschaft bei der Wiener Städtischen Versicherungsanstalt – Vermögensverwaltung, wobei die Gesellschaft auch Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft abschließen kann.

- b) **die bisherigen Absätze 3 bis 7 des § 4 werden durch den Einschub des neuen Absatzes 3 (bedingtes Kapital) neu nummeriert und erhalten die Bezeichnung 4 bis 8.**

- c) **In § 3, in § 4 Absatz 7 neu (bisheriger Absatz 6) und in § 17 werden jeweils die Worte „in der Wiener Zeitung“ ersetzt durch „im Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.**

ALT

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der Wiener Zeitung.

NEU

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen **im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.**

ALT

§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden,
Einforderung von Grundkapital

6. Noch nicht eingezahlte Teile des Grundkapitals kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von den Aktionären einfordern. Die Einforderung ist in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Einzahlungsfrist beträgt sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an.

NEU

§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden,
Einforderung von Grundkapital

7. Noch nicht eingezahlte Teile des Grundkapitals kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von den Aktionären einfordern. Die Einforderung ist **im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“** zu veröffentlichen. Die Einzahlungsfrist beträgt sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an.

ALT

§ 17 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung und durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einberufung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 zu erfolgen.

NEU

§ 17 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung **im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“** und durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einberufung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 zu erfolgen.

- d) **In § 13 (Einberufung, Beschlussfassungen, Vertretung) wird die Möglichkeit eröffnet, die Einladungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch per Telekopie oder Email abzufassen. In § 13 Absatz 1, 3 und 6 werden die Worte „per Telekopie oder Email“ ergänzt und die Worte „telegrafisch“ gestrichen.**

ALT

§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen,
Vertretung

1. Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. § 94 des Aktiengesetzes wird hiedurch nicht berührt.

NEU

§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen,
Vertretung

1. Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, **per Telekopie** oder **Email** einberufen. § 94 des Aktiengesetzes wird hiedurch nicht berührt.

3. Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische oder im Wege der Telekopie erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die telegrafische oder im Wege der Telekopie erfolgte Stimmabgabe muss schriftlich bestätigt werden.

6. Bei schriftlicher, telegrafischer oder im Wege der Telekopie erfolgter Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

3. Beschlussfassung durch schriftliche, **per Telekopie** oder **Email** erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die im Wege der Telekopie **oder des Emails** erfolgte Stimmabgabe muss schriftlich bestätigt werden.

6. Bei schriftlicher oder im Wege der Telekopie **oder des Emails** erfolgter Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

e) **§ 18 Absatz 2 (Aktienhinterlegung) wird insofern ergänzt, dass auch der 31. Dezember als Feiertag gilt.**

ALT

§ 18 Teilnahmerecht, Aktienhinterlegung

2. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch die Samstage, der Karfreitag, und der 24. Dezember.

NEU

§ 18 Teilnahmerecht, Aktienhinterlegung

2. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch die Samstage, der Karfreitag, der 24. **und der 31. Dezember.**

- f) Die Überschrift des § 20 wird um das Wort „Aufzeichnungen“ ergänzt und folgender Absatz 3 neu eingefügt:

ALT
§ 20 Vorsitz

NEU
§ 20 Vorsitz, Aufzeichnungen
3. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen und die Aufzeichnungen öffentlich übertragen.

- g) Anpassung des § 23 Absatz 1 und 2 (ordentliche Hauptversammlung) an die geltende Rechtslage durch Änderung des Absatz 1 (Verkürzung der Frist auf sechs Monate) und Ergänzung des Absatz 2 (die ordentliche Hauptversammlung hat über die der Hauptversammlung per Gesetz übertragenen Angelegenheiten zu beschließen).

ALT
§ 23 Ordentliche Hauptversammlung
1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verteilung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinnes, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses, ferner über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und über sonstige ordnungsmäßig gestellte Anträge.

NEU
§ 23 Ordentliche Hauptversammlung
1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von **sechs** Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verteilung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinnes, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses, ferner über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, **sowie über sonstige der Hauptversammlung per Gesetz zur Beschlussfassung übertragene Angelegenheiten und ordnungsmäßig gestellte Anträge.**

Beschluss zu Punkt 8. der Tagesordnung

Wahlen in den Aufsichtsrat

Folgende Personen werden in den Aufsichtsrat der WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft gewählt:

- Herr Generalabt Probst Bernhard **BACKOVSKY**
- Herr Oberamtsrat Peter **HAUNSCHMIDT**
- Herr Vorstandsvorsitzenden Mag.Alois **HOCHEGGER**
- Herr Dipl.-Ing.Guido **KLESTIL**
- Herr Senator Komm.Rat Walter **NETTIG**
- Herr Direktor HR Dkfm.Heinz **ÖHLER**
- Herr Vorstandsdirektor Dr.Johann **SEREINIG**
- Herr Generaldirektor i.R. Komm.-Rat Dr.Karl **SKYBA**
- Herr Direktor Mag.Dr.Friedrich **STARA**
- Herr Generaldirektor i.R. Komm.-Rat Dkfm.Klaus **STADLER**

Die Wahl wird mit Ablauf der im Anschluss an die 14.ordentliche Hauptversammlung stattfindenden Versammlung der Vorzugsaktionäre wirksam und erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

Beschluss zu Punkt 9. der Tagesordnung

Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Vergütung wird ab Juli 2005 wie folgt festgesetzt:

AR-Vergütung

(Überweisung monatlich im Vorhinein)

Vorsitzender des AR	EUR	1.500,--/Monat
Vorsitzender-Stv. des AR	EUR	1.000,--/Monat
Mitglieder des AR	EUR	750,--/Monat

Sitzungsgeld

(Überweisung im Nachhinein für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates sowie seiner Ausschüsse)

Mitglieder des Aufsichtsrates	EUR	500,--/Sitzung
--	------------	-----------------------
